

Zur Geschichte der Juden Wiesbadens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von

Dr. Adolf Kober.

**Sonderabdruck aus der „Festschrift zur Fünfzigjahr-
feier des Synagogen-Gesangsvereins zu Wiesbaden“.**

Wiesbaden, Druckerei L. Friedmann, 1913.

Zur Geschichte der Juden Wiesbadens

in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von

Dr. Adolf Kober.

**Sonderabdruck aus der „Festschrift zur Fünfzigjahr-
feier des Synagogen-Gesangsvereins zu Wiesbaden“.**

Wiesbaden, Druckerei L. Friedmann, 1913.



Zur Geschichte der Juden Wiesbadens

in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

von

Dr. Adolf Kober.

Die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, die in der Geschichte der deutschen Juden so einschneidende Veränderungen herbeigeführt hat, ist für die rechtliche und soziale Lage der Juden Nassaus zunächst bedeutungslos geblieben.¹⁾ Für die Alt-Usingischen Landesteile, also auch für Wiesbaden, galt am Anfang des 19. Jahrhunderts noch die Juden-Ordnung der Herzogin Charlotte Amalie von Nassau-Saarbrücken vom 27. Februar 1732²⁾. Danach sollten sie u. a. keine neuen Schulen und Synagogen errichten,

¹⁾ Dieser Aufsatz ist der Ausschnitt aus einer grösseren Arbeit über die Juden im Herzogtum Nassau. Er setzt da ein, wo F. Otto, Die Juden zu Wiesbaden, (Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, 22. Band, 1890, S. 129 bis 148) aufhört. Als Quellen dienen die Akten des hiesigen Königlichen Staatsarchivs, die der israelitischen Kultusgemeinde Wiesbaden (im Archiv der deutschen Juden in Berlin), die des Bezirksrabinats Wiesbaden und des hiesigen Stadtarchivs. Literatur ist ausser dem genannten Aufsatz von Otto und dem II. Kapitel von „Abraham Geiger, Leben und Lebenswerk von Ludwig Geiger“ (1910) S. 19—49 und der in der Allg. Zeitung des Judentums 1909, S. 536/37 von demselben mitgeteilten Denkschrift Abraham Geigers über die Stellung der Juden in Nassau nicht vorhanden. Aus der Benutzung aller in Betracht kommenden Akten erklärt sich mancherlei Abweichung meiner Dar-

nicht über Religion mit Christen disputieren, im Kauf und Verkauf ihnen keinen Eintrag tun, nur 5 oder 6 vom Hundert nehmen, liegende Güter nicht erwerben, Geld darauf nicht leihen und jeder, der einen Schutzbrief erhalten wollte, wenigstens 300 Gulden ins Land bringen. Nach der Neubildung des Herzogtums im Jahre 1806 erliess Herzog Friedrich August, trotzdem er kurz vorher dem neuen Zeitalter durch die Aufhebung des Leibzolls¹⁾ Rechnung getragen hatte, eine Verordnung (November 29), die die starke Anzahl der Juden für die Zukunft zu vermindern, wenigstens nicht noch mehr unvermögende Juden ins Land zu ziehen als nötig erachtete. Das Edikt hat daher die Summe, die der in den landesherrlichen Schutz Aufzunehmende besitzen musste, erhöht und zwar bei eingeborenen Juden und Jüdinnen auf 500 bzw. 300 Gulden, bei Ausländern auf 1500 bzw. 1000 Gulden. In der Regel wurde nur dem ältesten Sohn und in Ermangelung dessen der ältesten Tochter die Aufnahme und Erlaubnis zur Betreibung des Handels gewährt, während nachgeborene Söhne Handwerker oder Ackerbauer werden sollten. Ausserdem hatte jeder inländische Jude oder Jüdin 7 1/2 Dukaten = 37 1/2 fl., ausländische Juden das Doppelte

stellung von den Ausführungen Ludwigs Geigers. Ich benutze die Gelegenheit, den Herren Archivaren des Kgl. Staatsarchivs insbesondere dem Herrn Direktor Geheimrat Dr. Wagner meinen verbindlichsten Dank für die lebenswürdige Förderung meiner Arbeit auszusprechen.

²⁾ Gedruckt in C. Spielmann, Geschichte von Nassau III (1911) S. 188—192.

¹⁾ s. M. Silberstein, Wolf Breidenbach und die Aufhebung des Leibzolls in Deutschland, Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland V (1892), S. 345/46.

als Aufnahmegebühr, letztere ferner noch 4 Gulden an die Kriminalkasse zu Wiesbaden zu entrichten.

Dazu kam selbstverständlich die Bezahlung eines jährlichen Schutzgeldes, der Judensteuer, deren Regelung eine angelegentliche Sorge der Regierung in der Folgezeit blieb. In der Ausübung des Gewerbes blieben sie beschränkt, vom Gemeindebürgerrecht ausgeschlossen, in privatrechtlicher Beziehung insbesondere durch den Judentum und den Umstand, dass dem Zeugnisse eines Juden für einen Juden gegen einen Christen keine volle Beweiskraft beigelegt wurde, zurückgesetzt. Erst allmählich, insbesondere in den vierziger Jahren vollzog sich die Besserung ihrer rechtlichen Lage, bis die Veröffentlichung des im Herzogtum geltenden Staatsrechts am 28. Dezember 1849 auch die Juden den übrigen Staatsbürgern gleichstellte.

In diesem Rahmen spielt sich die Geschichte der Juden Wiesbadens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab; sie bleibt zunächst mit der der Juden des Oberamtes, bzw. des Amtes Wiesbaden auf das Engste verknüpft.

Statistisches.

Im Jahre 1805 beträgt nach einer amtlichen Liste die Zahl der Schutzjuden im Oberamt Wiesbaden 56; darunter sind 14 aus der Stadt Wiesbaden, 5 aus Dotzheim, 2 aus Erbenheim, 5 aus Bierstadt, 8 aus Mossbach, 6 aus Biebrich, 3 aus Kloppenheim, 10 aus Schierstein, 3 aus Sonnenberg. Diese 56 Schutzjuden zahlen an jährlichem Neujahrs- und Schutzgeld, an Fleisch- und Weinakzise usw. 1151 fl. 36 kr.

Aus der Stadt Wiesbaden werden folgende Juden, die das Neujahrgeld entrichten, genannt¹⁾.

1. Berle Isaacs Wittib.
2. Liebmann Salomons Wittib.
3. Hirsch Meyer (gewesener Vorsteher).
4. Israel Sabel (dermaliger Vorsteher).
5. Jacob Sabel.
6. Hirsch Moses.
7. Bär Isaac.
8. Israel Hirsch.
9. Heyum Abraham.
10. Moses Abraham.
11. Jacob Isaac.
12. Feist Berle.
13. Jonas Hirsch.
14. Salomon Herz.

Der reichste unter ihnen war Jakob Sabel, der im Jahre 1806 mit 27 600 fl. Vermögen, 8000 fl. Passiva und 27 fl. Schutzgeld aufgeführt wird. Ein Verzeichnis vom September 1815 nennt im Oberamt 70 Schutzjuden; Wiesbaden zählte deren 20 mit 47 Kindern, also insgesamt ca. 85 jüdische Seelen, die 489 Gulden Schutzgeld entrichteten. Unter ihnen finden sich 2 Badewirte und ein Tanzmeister. Das grösste jährliche Einkommen hatte der Ellenwarenhändler Michael Windecker mit 1000 Gulden. Im übrigen möge folgende Statistik das allmähliche Wachstum der Judenschaft Wiesbadens veranschaulichen:

¹⁾ Einige sind vom Neujahrs- und Schutzgeld befreit.

Jahr	Seelenzahl in Wiesbaden ¹⁾	Zahl der Schutzjuden bzw. der Familien od. Gemeindemitglieder	Zahl der jüdischen Seelen	Höhe des Schutzgeldes
1805	—	14	—	—
1806	—	17	—	—
1813	—	18	—	451 fl.
1815	4303	20	—	489 „
1819	5138	21	—	574 „
1823	6213	24	—	558 „
1825	6887	—	152	—
1829	7320	31	—	557 „
1835	8862	36	—	648 „
1837	8869	41	—	638 „
1838	10010	—	163	—
1840	10934	—	237	—
1841	11975	51	—	824 „
1842	11609	—	247	—
1843	12403	—	273	—
1844	12269	64	—	—
1846	13504	68	—	—
1851	13992	66	320	—

Sie war also in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur gering an Zahl und betrug in dieser Zeit nie viel mehr als 2 % der Bevölkerung; sie war auch keineswegs die grösste jüdische Gemeinde des Herzogtums. Ende des Jahres 1835 z. B. zählte sie, Sonnenberg und Dotzheim eingerechnet, 49 Familien oder 234 Seelen, die insgesamt 717 Gulden Schutzgeld entrichteten, während Heddernheim 62 jüdische

¹⁾ Die Seelenzahl der Einwohner Wiesbadens ist nach den Staats- und Adresshandbüchern für das Herzogtum Nassau angegeben.

Familien oder 327 Seelen zählte, die allerdings nur 176 Gulden Staatssteuer zahlten. Noch im Jahre 1840 hatte Heddernheim unter 1471 Einwohnern 354 Juden, während Wiesbaden unter 11370 Einwohnern¹⁾ nur 237 Juden zählte.

Die Gemeinde und ihre Organisation.

Schon aus dem Bisherigen ergibt sich die Sonderstellung der jüdischen Einwohner des Herzogtums. Sie bildeten wie anderswo gezwungenermaßen einen Verband unter eigenen Gesetzen, mit einzelnen Rechten und bestimmten Anforderungen. Das verleiht dem Amte des Vorstehers, ihres Vertreters dem Staate gegenüber und des Verwalters ihrer inneren Angelegenheiten, eine besondere Wichtigkeit, während es von dem Inhaber häufig als ein lästiger und gehässiger Dienst betrachtet wurde. Der Judenvorsteher in Wiesbaden — die Juden des Oberamtes bzw. Amtes Wiesbaden werden im Anfange des 19. Jahrhunderts durch diesen und einen Landjudenvorsteher vertreten — wurde von der Landesregierung nach Einholung der Ansichten der Gemeinde ernannt. Die Regierung hat jedoch keineswegs immer den Wünschen derselben Folge gegeben, sondern die ganze Zeit auf dem Rechte bestanden, nach eigenen Ermessen den Judenvorsteher zu ernennen und zu entlassen. Um 1800 bekleidete Israel Sabel dieses Amt; er trat nach ungefähr 20jähriger Tätigkeit im Juli 1819 wegen seines hohen Alters zurück. Sein Nachfolger war der bereits genannte Michael Windecker. Im Jahre 1832 wurden vom Stadtpolizeiamt mit der Beistimmung der Mehrzahl der Gemeidemitglieder dem Vorsteher

¹⁾ Nach dem Staats- und Adresshandbuch ist die Zahl etwas geringer.

2 Gehilfen, der Badewirt Isaac Hiffelsheimer und der Glas- und Porzellanwarenhändler Markus Berle, beigeordnet. 1834 wird Windecker von der Landesregierung von seinem Dienste befreit. In der folgenden Zeit bekleideten Hiffelsheimer und Berle das Amt gemeinsam, Berle während des Sommers und Hiffelsheimer die übrigen Monate des Jahres. In Verhinderungsfällen hatte einer den andern zu vertreten. 1835 wird an Stelle von Hiffelsheimer der Kopist beim Generalkommando Sabel Israel Sabel, Sohn des Israel Sabel, wegen seines guten Rufes, seiner Vermögensverhältnisse und seiner Fähigkeit zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze zum Vorsteher neben Berle ernannt. 1837 tritt der Holzhändler Heinrich Heymann, ein Anhänger des alten Systems, an die Stelle von Berle. Als im Jahre 1838 18 Gemeindemitglieder die Landesregierung um einen neuen Vorsteher baten, gab letztere dem zwar Folge, hielt sich aber nicht an die Wünsche der Gemeinde, sondern stellte die Einrichtung vom Jahre 1832 wieder her. Sie ernannte Israel Sabel zum Vorsteher und Bernhard Jonas und Isaac Levi zu Vorstehergehilfen. Im Oktober 1846 tritt an des letzteren Stelle der Kaufmann Philipp Fehr. Im September 1848 wird Heinrich Heymann von neuem zum Vorsteher ernannt und die Wahl von B. H. Bär und Philipp Fehr zu Vorstehergehilfen bestätigt.

Solange die besondere Judensteuer entrichtet wurde, hatte der Vorsteher bei deren Ansetzung und Verteilung mitzuwirken. Nachdem bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in mehreren Nassau-Usingischen Landesteilen von Zeit zu Zeit Judenlandtage abge-

halten worden waren¹⁾, bei denen die Schätzung der Judenteils nach dem beweglichen Vermögen und vorzüglich nach ihrem Erwerb reguliert wurde, kam diese Einrichtung vom Jahre 1792 an wegen der Kriegsunruhen gänzlich ins Stocken. Erst 1805 fand ein solcher Schätzungstag wieder statt. Aus den 4 fürstlichen Oberämtern Wiesbaden, Usingen, Wehen und Idstein wurde je ein Vorsteher von der Regierung ernannt, der durch Handgelohnis an Eidesstatt sich verbindlich machte, jedem sein Vermögen sowie das Schutzgeld dem Vermögen und betriebenen Handel entsprechend richtig anzugeben. In der Folgezeit trat diese Tätigkeit des Vorstehers zu Gunsten der Sorge für die innere Verwaltung der Gemeinde in den Hintergrund. Bildete ja die Judenschaft Wiesbadens mit der von Bierstadt, Erbenheim, Kloppenheim vermutlich bis ca. 1820, seitdem mit der von Sonnenberg und Dotzheim allein einen Synagogenbezirk. Von einer Organisation der Gemeinde, deren Religionsübung vom Staate nur geduldet war, konnte allerdings bis in die dreissiger Jahre hinein, abgesehen von der Institution des Judenvorstehers, nicht die Rede sein. Um diese Zeit begann die Landesregierung den inneren Angelegenheiten der Gemeinde erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken; in der Tat bedurften ihre Steuerverhältnisse, die Stellung des Vorstehers und der Vorstehergehilfen, die Rechte der Gemeindeglieder, die Verhältnisse in der Synagoge eine auch vom Vorstand gewünschte Regelung. Seit dem bald zu erwähnenden Neubau der Synagoge besass die Gemeinde Schulden, die in den dreissiger Jahren noch nicht getilgt waren, und gegen die Aufbringung

¹⁾ Wie auch anderswo, vgl. Salfeld, Vorboten der Judenemanzipation in Kurmainz in der Festschrift für Cohen. (1912), S. 359 Anm.

der Gemeindesteuern liefen Klagen bei dem Polizeiamt ein. Diese Steuern wurden seit langen Jahren nach Massgabe des Schutzgeldes als Vorsänger- und Schullehrergelder, seit der Anstellung eines Rabbiners auch als Rabbinergelder entrichtet. So z. B. zahlten i. J. 1835 sämtliche Mitglieder der Wiesbadener Synagoge für Standgeld 222 fl. 32 kr., für Rabbinat und Unterricht 324 fl., für den Vorsänger 223 fl. Die Gesamtsumme betrug also 769 fl. 32 kr., von denen Windecker 71 fl. 19 kr., Ludwig Goetz 43 fl., Gumbel Bär 40 fl. 40 kr. entrichteten. Von 1836 an wurde das Budget, in das jeder Einsicht nehmen konnte, aufgestellt. Von einem Gulden Judensteuer mussten 30 kr. an die Gemeindekasse gezahlt werden. Ferner hatte der Vorstand bereits im Jahre 1833 von der Landesregierung das Recht erhalten, von den zuletzt in die Gemeinde neu eingetretenen sowie künftig eintretenden Personen 25 fl. erheben zu dürfen. Die Gemeindeversammlungen, die bei Gemeindevermögen betreffenden Änderungen einberufen wurden, waren nur schwach besucht, sodass der Vorstand vom Polizeiamt im Jahre 1836 ermächtigt wurde „jedes Gemeindemitglied, welches auf Vorladung des Vorstandes ohne gehörige Entschuldigungsgründe ausbleibt oder während der Versammlung Tabak raucht oder sich auf sonstige Weise unanständig beträgt, eine Strafe von 30 kr. bis 1 fl. anzusetzen und sogleich hiervon die Anzeige zu machen.“ Für die Ordnung in der Synagoge und die ungestörte Abhaltung des Gottesdienstes sorgte die Behörde auf Anregung des Vorstandes durch Strafbestimmungen (4. Febr. 1836) und genehmigte die von Geiger entworfene äussere und innere Synagogen-Ordnung. Besonders wichtig darin war die Ein-

setzung von 3 Gemeindemitgliedern zu Synagogenaufsehern, welche in ihren Funktionen von 4 zu 4 Wochen der Reihe nach wechseln sollten. Den regsten Förderer ihrer Organisation hatte die Gemeinde an dem Amtmann Justizrat Schweikart. Angesichts der Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde veranlasste er durch deren Religionslehrer und Vorsteher die Ausarbeitung von Instruktionen — einer Instruktion für den Vorsteher und seine Gehilfen, einer Instruktion für den Rechner, einer Instruktion für den Religionslehrer und einer Gottesdienst-Ordnung —, bearbeitete sie selbst und legte sie der Landesregierung vor. Diese erteilte am 16. April 1839 denselben ihre Genehmigung, liess den Vorstand darauf verpflichten und den Inhalt der Gemeinde bekannt machen. Der Vorsteher sollte danach unmittelbar unter dem Polizeiamt stehen und seine Hauptwirksamkeit auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde richten. In allen denjenigen Fällen aber, welche den Bereich der gewöhnlichen Verwaltung überschreiten, z. B. bei Veränderungen von Immobilien, Aufnahme von Passivkapitalien, bei ausserordentlichen kostspieligen Bauten sollte einerseits ein Beschluss der Gemeinde veranlasst, andererseits der Landesregierung Vorlage erstattet werden. Ausser der Verwaltung des Kirchenvermögens sollte der Vorsteher auch für das Äusserliche des Gottesdienstes Sorge tragen und die äussere Kirchengzucht handhaben; er war deshalb befugt, Geldstrafen bis 1 fl. 30 kr. anzusetzen. Die Einrichtung der drei Synagogenaufseher blieb bestehen. In Privathäusern sollte kein Gottesdienst stattfinden. Ein besonders wichtiger Geschäftsgegenstand des Vorstehers war die israelitische Armenpflege. Schliesslich war es seine Aufgabe,

für die Erhaltung des religiösen Sinnes und Wandels in der Gemeinde bemüht zu sein und in dieser Beziehung den Geistlichen, der ihm koordiniert war, zu unterstützen.

Die Instruktion für letzteren bzw. für den Religionslehrer — Wiesbaden besass damals nur einen solchen — beruhte auf dem zwischen ihm und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge und den seit längerer Zeit ergangenen Verfügungen; so z. B. musste ihm von nun an jeder Geburts-, Trauungs- und Sterbefall, der sich unter den Israeliten des Synagogenbezirks ereignete, sogleich angezeigt werden, damit er ihn in das Synagogen- oder Kirchenbuch einschreiben konnte.

Die Gottesdienstordnung war aus der Württembergischen Synagogenordnung und den schon von Abraham Geiger herrührenden Anordnungen zusammengestellt.

Die Bedeutung dieser Ordnung und der Instruktionen ruht darin, dass sie für die jüdischen Gemeinden des Herzogtums vorbildlich und vielfach freiwillig von ihnen angenommen wurden. Die in den vierziger Jahren erfolgte Regelung der Kultusverhältnisse der Gemeinden des Herzogtums hat nur wenig an diesen Instruktionen geändert.

Gemeindebesitz.

An Grundbesitz besass die Gemeinde eine Synagoge und eine Begräbnisstätte. Die Synagoge befand sich nach den Angaben Ottos bis zum Jahre 1732 in der Metzgergasse und wurde in diesem Jahre in das Badhaus „Zum Rebhuhn“ (den jetzigen Pariser Hof) verlegt. Dann befand sie sich bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts in dem früheren, bei dem neuerlichen Saalgassen-

durchbruch entfernten, Hause Webergasse 40. Im Jahre 1824 musste sie polizeilich geschlossen werden, weil sie dem Einsturz drohte. Die Gemeinde war genötigt, ein Zimmer zu ihrem gemeinschaftlichen Gottesdienst zu mieten. Da jedoch eine Wiederherstellung des alten Gotteshauses ausgeschlossen war, so kaufte man den Mährischen Gartensaal in der Schwalbacherstrasse und einen angemessenen Raum seiner Umgebung für 2500 fl. und nahm zu diesem Zwecke eine Hypothekenschuld von 3000 fl. auf. Das Gebäude stand mit der vorderen Seite von der Strasse zurück und erschien dem Auge als ein Oekonomiegebäude eines der daran stossenden Häuser. Am 29. September 1824 erteilte der Herzog seine Genehmigung zum Bau, lehnte aber im folgenden Jahre ein Gesuch um Unterstützung desselben ab. Indessen hatte aber die Gemeinde ansehnliche Beiträge erhalten, insbesondere von dem Hofbankier Freiherrn M. A. von Rothschild zu Frankfurt 1000 fl., die ihr durch den damaligen Staatsminister Freiherrn von Marschall überwiesen wurden. Die übrigen für den Bau eingegangenen Gelder betrugen 694 fl. 9 kr.; der Vorsteher Michael Windecker stiftete den Vorhang zur heiligen Lade und die jüdische Jugend Wiesbadens die Leuchter. Im Anfang des Jahres 1826 war der Bau fertiggestellt. Zwar wurde das Gesuch der Gemeinde, die Thorarollen aus dem alten in das neue Gotteshaus feierlich mit Musik und Gesang über die Strasse tragen zu dürfen, abgelehnt, aber trotz der christlichen Fastenzeit die Erlaubnis an beiden zur Einweihung bestimmten Tagen Tanzmusik zu halten gewährt. Die Einweihung wurde am 24. Februar 1826 vollzogen. Ein Kind des Herzogtums, Salomon

Herxheimer aus Dotzheim, Sohn des Isaak Seligmann, der in Marburg studiert und bereits 1823 die Synagoge in Westerbürg eingeweiht hatte, hielt die Weiherede, in der er die Religion mit einem Lebensbaume verglich, dessen Wurzel der Glaube, dessen Stamm die Liebe und dessen Krone die Seligkeit ist ¹⁾. Der Vorsänger Lehmeier aus Mainz trug, begleitet von 3 Gehilfen, die Gesänge vor. 43 Jahre diente das Gotteshaus, das Raum für ungefähr 200 Personen bot, seiner Bestimmung. Doch bereits 1863 wurde wegen seiner Baufälligkeit an die Errichtung der neuen Synagoge herangetreten.

Aus der Zeit, in der die jüdischen Einwohner von Bierstadt, Erbenheim und Kloppenheim der Wiesbadener Kultusgemeinde angehörten, hatte sich die Gemeinschaft der Begräbnisstätte, die in Wiesbaden auf dem Kuhberg (der heutigen schönen Aussicht) — vermutlich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts — lag, erhalten. An derselben hatten auch die Kultusgemeinden von Biebrich, Mosbach und Schierstein Anteil. 1779 erfolgte die erste uns bekannte Erweiterung derselben ²⁾. Dann wurden 1841 von der Gemeinde 3 Aecker zur Vergrößerung des Friedhofs angekauft, jedoch im Jahre 1842 auf 3 Jahre verpachtet. 1843 wird ein auf dem Totenhofäckern haftende Korngülte mit 21 fl. 2 kr. abgelöst. Um die Mitte des Jahrhunderts wird eine neue Erweiterung dringend notwendig. Ein Acker wird gekauft und der vergrößerte Friedhof eingezäunt (1851/52). Da jedoch die Kosten ca. 1200 fl. betrugen,

¹⁾ Sie wurde von einem evangelischen Einwohner Wiesbadens in Druck gegeben. (Wiesbaden 1826, Rittersche Buchhandlung.)

²⁾ Darnach ist Otto I. c. S. 147 zu verbessern.

so verlangte der Wiesbadener Vorstand, dass diese nicht nach Massgabe der Steuerbeiträge, sondern nach der Kopizahl ausgeschlagen werden sollten, weil im ersteren Falle die Juden zu Bierstadt, Erbenheim und Kloppenheim einen allzu geringen Beitrag leisten würden. Das Staatsministerium hat jedoch die wiederholten Gesuche des Wiesbadener Vorstandes abschlägig beschieden, da nach den für die Aufbringung der Kultuskosten bestehenden Grundsätzen die Bierstadter Gemeinde mit Recht verlangen könne, dass der Ausschlag nach der Steuer zur Kultuskasse erfolge; ebenso scheiterte die beantragte Aufhebung der Friedhofsgemeinschaft¹⁾.

Kultusverhältnisse.

Zur Entscheidung der religiösen Fragen, zumal für die Angelegenheiten des Erb-, Ehe- und Vormundschaftsrechts hatte die Judenschaft des Amtes Wiesbaden ihren Rabbiner²⁾, der auch die bürgerlichen Verrichtungen der Kopulation und Eideserklärung vornahm. Aber man wandte sich auch an die Rabbiner in Mainz und Bingen, bis die Landesregierung durch Reskript vom 14. Juli 1807 verfügte, dass die Judenschaft bei ihrem Gottesdienst, bei Eheversprechungen, Kopulationen, Eidesabnahmen und allen anderen ihr nachgelassenen gerichtlichen

¹⁾ Erst am 12. Mai 1909 erfolgte die Auflösung vor dem Kgl. Amtsgericht Wiesbaden, wonach die Anteile der Gemeinden Biebrich, Bierstadt und Schierstein an obigem Friedhof in das alleinige Eigentum der Wiesbadener Gemeinde übergingen.

²⁾ Aus dem 18. Jahrhundert ist eine Instruktion und Privilegium für den Judenrabbiner zu Idstein und Wiesbaden von dem Herzog August von Nassau-Idstein (1708), konfirmiert von dem Fürsten Karl zu Nassau-Zweibrücken (1746), erhalten.

Verhandlungen sich nur eines inländischen Rabbiners bedienen solle, die bei Klagen gegen ausländische Rabbiner in ihren Vorrechten geschützt werden sollten. Kurze Zeit darauf richtete die Judenschaft des Oberamtes Wiesbaden folgende interessante Bitte an die Landesregierung.

„Herzoglich hohe Landesregierung!

Bekanntlich besteht in dem Herzogthum Nassau für die darin existirende gesamte Judenschaft kein Oberrabbiner.

Die Aufstellung eines solchen ist nicht sowohl ein religiöses, als selbst ein bürgerliches und politisches Bedürfniss. Ein religiöses: weil eine Person vorhanden seyn muss, die die Händel in Glaubens- und Zeremoniensachen schlichtet, Kopulationen vor- und Eide abnimmt u. dgl. Ein bürgerliches: weil dieselbe das Vermögen verwaiseter Judenkinder vermittelt Inventarisirung und Theilung nach jüdischem Rechte sichert. Ein politisches: weil dem Staate daran gelegen ist, dass für Waisen gesorgt, Eide rechtmässig und ohne Mentalreservation abgeschworen, und überhaupt die Lauheit in der Religion, sey sie welche sie wolle, abgehalten werde, indem Lauheit in der Religion immer den nachtheiligsten Einfluss auf das moralische und bürgerliche Leben der Menschen, wenn sie nicht von höherer Kultur sind, hat. In dieser Betrachtung haben auch alle Regierungen in den Europäischen Staaten Oberrabbiner aufgestellt und es ihrer weisen Fürsorge für das öffentliche Wohl nicht unwürdig geachtet, dieselbe mit zweckmässigen Instructionen zu versehen, anbey auch ihnen anständige Besoldungen aus den Beiträgen der einzelnen Judengemeinden und Taxen für ihre Amts-

verrichtungen auszusetzen, überhaupt sie mit einem öffentlichen Charakter, ohne welchen keiner Amtsverrichtung wohl getan werden kann, zu bekleiden.

Es hat zwar unlängst diese Herzogliche hohe Landesregierung provisorisch jemand zu Wiesbaden zu Besorgung eines Theils der Amtsverrichtungen eines Oberrabbiners, z. B. zu Copulationen, und Eidabnahmen aufgestellt, allein hiermit ist dem Bedürfniss bey weitem nicht gesteuert, und es geschieht dieses nur hinreichend dadurch, dass in der Person eines gescheiten und gelehrten Mannes, der ein scharfes Examen erstanden hat, ein Oberrabbiner in der nemlichen Art, wie in andern Staaten, für das ganze Herzogtum Nassau aufgestellt wird. Hiernächst richten die Unterzeichneten für sich und im Namen der übrigen Judenschaft an diese Herzogliche hohe Landesregierung die Bitte: Hochselbe geruhe gnädig und weiset:

einen Oberrabbiner in der Person eines braven, geschickten und gelehrten Mannes, den wir namhaft zu machen und zur Prüfung vorzuführen, uns vorbehalten, für die Judenschaft im ganzen Herzogthum Nassau aufzustellen, sofort denselben mit einer zweckmässigen Instruction zu versehen, und ihm eine anständige Besoldung aus dem Vermögen der Judenschaft und Taxen für seine Amtsverrichtungen auszusetzen.

Hiebey beharret man mit tiefer Ehrfurcht Herzogliche hoher Landesregierung unterthänig gehorsamste

Israel Sabel

Joseph Bähr von Mosbach.“

Trotz des augenscheinlichen Interesses der Regierung kam der Plan nicht zur Durchführung. Allerdings hatte dieselbe, wie aus der Eingabe hervorgeht, erst kürzlich zu Kopulationen und Eidesabnahmen vermuthlich den Heyum Abraham (Tendlau) bestellt, der schon unter den Schutzjuden des Jahres 1805 aufgeführt ist und ausser den Gebühren für Kopulationen und Eidesabnahmen kein Einkommen hatte. Ferner besass die Gemeinde im Anfang des 19. Jahrhunderts einen Vorsänger, der gewöhnlich auf drei Jahre angenommen wurde. 1818 begegnet zum ersten Male Mayer Moses aus Sulzbach in Bayern als Vorsänger; ihm wird auf ein Jahr der Aufenthalt von der Landesregierung unter der Bedingung gestattet, dass er keinen Unterricht in der jüdischen Religion oder in anderen Schulkenntnissen erteile. Er ist mit dem langjährigen Vorbeter der Gemeinde Mayer Sulzberger, der bis zum Anfang des Jahres 1861 tätig war, identisch. Frühzeitig zeigte sich das Bestreben, den Gottesdienst in musikalischer Hinsicht auszugestalten. Deshalb hatte der Vorsteher Windecker mit Erlaubnis der Landesregierung im Jahre 1826 einen zweiten Vorsänger (Bass) auf ein halbes Jahr gegen 16 fl. Lohn und freie Kost angenommen. Bei dem Widerspruch aber, den diese Einrichtung bei einer grossen Zahl von Gemeindemitgliedern erfuhr, verfügte die Landesregierung, dass aus dieser Anordnung des Vorstehers keine Belästigung für jene Mitglieder der Gemeinde erwachsen solle, die einer solchen Einrichtung nicht zustimmten. Andererseits aber gab sie doch Windecker die Erlaubnis zur Annahme eines Bass-Singers auf eigene Kosten, der von 12 Gemeindemitgliedern für 7 fl. 43 kr. auf ein Vierteljahr angestellt wurde. Seit

1836 bildete der gottesdienstliche Gesang auch einen Gegenstand des Religionsunterrichtes, und wurde zuerst der Versuch gemacht die Erwachsenen durch Bildung eines Vereins dafür zu interessieren.

Unterricht.

Ein geordnetes Schulwesen kannte man vor dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in den jüdischen Gemeinden Deutschlands nicht. Andererseits war die Verpflichtung des jüdischen Vaters, für den Unterricht seiner Kinder zu sorgen, seit den ältesten Zeiten anerkannt. Wie er dieser Verpflichtung nachkam, blieb ihm überlassen. So war es im Herzogtum Nassau noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Es gab für die Juden in Wiesbaden keine gemeinschaftlichen Schulanstalten, sondern 3 bis 4 Familien hielten sich oder nahmen, wie es öfters heisst, einen Lehrer auf ein halbes Jahr in Kondition. Dieser stammte gewöhnlich aus dem Auslande, hatte keine geregelte Ausbildung genossen und musste nebenher noch dem Erwerbe nachgehen, vorausgesetzt, dass er von der Landesregierung das Aufenthaltsrecht erhielt. Der Unterricht in der Religion fing mit dem 4. oder 5. Lebensjahre an, der Wirkungskreis des Rabbiners begann erst, wenn die Kinder 12 oder 13 Jahre alt wurden.

Das änderte sich mit dem Erlass des Schuledikts im Jahre 1817 bzw. des Generalreskriptes vom 15. Februar 1819¹⁾, das auch die jüdischen Kinder zum Besuche der Volksschule verpflichtete.

¹⁾ s. Firnhaber, Die nassauische Simultanvolksschule, II. Bd. (Wiesbaden 1883) S. 222.

Seitdem gestattete die Landesregierung den jüdischen Schullehrern den Aufenthalt nur unter der Bedingung, dass der zu erteilende Unterricht sich lediglich auf jüdische Religion und hebräische Sprache beschränke. Der Religionsunterricht aber gewann mit der Berufung Abraham Geigers nach Wiesbaden im Jahre 1832 — bei seinem Antritt waren noch 4 Privatlehrer in der Gemeinde tätig — eine völlig neue Gestalt. Seiner Berufung waren längere Kämpfe vorausgegangen.

Rabbiner.

Im Dezember 1829 war bei der Landesregierung eine längere, anscheinend aus der Hand eines jüdischen Gelehrten stammende, Abhandlung „Einige Bemerkungen über das Bedürfniss eines Oberrabbiners in Wiesbaden“ eingegangen. Sie wies darauf hin, dass alle vorhandenen Uebelstände durch dessen Wirksamkeit behoben werden könnten. Durch ihn würden die Israeliten allmählich zu würdigeren und glücklicheren Bürgern des Vaterlandes gebildet werden. Von dem Oberrabbiner könnten geeignete inländische Individuen nach ihrer anderweitigen pädagogischen Vorbereitung in Idstein in ihrer Religion und dazu gehörigen Gegenständen unterrichtet, und nach ihrer Anstellung ihre Schulen beaufsichtigt werden. Auch wegen der Kurfremden sei ein guter Prediger in der Wiesbadener Synagoge erforderlich, der überdies bei Gelegenheit der Schulinspektionen sabbatliche deutsche Religionsvorträge in den anderen Gemeinden des Herzogtums halten könne. Fast gleichzeitig ging bei dem Staatsministerium ein Bittgesuch des Vorstehers der Wiesbadener Judenschaft ein, die Anstellung eines Oberrabbiners zu

Wiesbaden in der Person des Salomon Herxheimer und dessen Besoldung in der Höhe von 1000 fl. in einer im Gesuch angegebenen Weise zu verfügen. Kurze Zeit darauf starb der früher erwähnte langjährige Rabbiner Heyum Abraham Tendlau. Zwei Kandidaten bewarben sich um den vakanten Posten, der 26jährige Samuel Salomon aus Igstadt, Schwiegersohn des Gumbel Bär zu Wiesbaden, und Salomon Herxheimer aus Dotzheim. Samuel Salomon hatte in Mainz talmudischen Studien obgelegen, war aber sonst ohne wissenschaftliche Bildung. Salomon Herxheimer, den wir früher bei der Einweihung der Wiesbadener Synagoge kennen gelernt haben, hatte in Marburg und Göttingen studiert, vor einer Prüfungskommission in Marburg seine Rabbinatsprüfung abgelegt und war damals Kreisrabbiner in Eschwege. Für Samuel Salomon verwandten sich der Anhang seines Schwiegervaters in Wiesbaden, die Vorsteher zu Wallau und Langenhain mit den dazu gehörigen Ortschaften, die Gemeinden zu Wehen, Bleidenstadt und Hadamar. Salomon Herxheimers Kandidatur wurde von dem grössten und wohlhabendsten Teil der Wiesbadener Gemeinde, den Familien Herz zu Weilburg und Drucker zu Hachenburg bei dem Staatsministerium auf das Wärmste unterstützt.

Die Landesregierung sprach sich in ihrem Berichte an das Staatsministerium vom 7. Juni 1830 für die Anstellung eines Landrabbiners und zwar in der Person des Salomon Herxheimer aus und machte Vorschläge, wie der auf 400 fl. festzusetzende Gehalt desselben von den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden sollte. Das Staatsministerium entschied edoch gemäss der Entschliessung des

Herzogs, dass die Judenschaft des Herzogtums sich erst darüber erklären solle, wie sie diesen Gehalt des Landrabbiners aufzubringen gedenke. Die durch die Landesregierung veranstaltete Rundfrage verlief ohne Erfolg. Die Mehrzahl der Gemeinden verweigerten gänzlich einen Beitrag zur Besoldung des Landrabbiners, die Judenschaft des Amtsbezirkes Wiesbaden wünschte bloß einen Bezirksrabbiner und stimmte wie die des Amtes Hochheim für Samuel Salomon. Unter diesen Verhältnissen sah das Staatsministerium von der Anstellung eines Landrabbiners für das ganze Herzogtum vorderhand ab (1831 Juni 24). Der Wiesbadener Judenschaft blieb es überlassen, für sich oder in Gemeinschaft mit ihren Glaubensgenossen der Nachbarschaft einen Bezirksrabbiner provisorisch und auf Widerruf anzunehmen. Die Wahl des Bezirksrabbiners, die nunmehr der Vorsteher der Wiesbadener Gemeinde vornehmen liess, blieb ohne Ergebnis. 15 Gemeindemitglieder stimmten für Samuel Salomon, ausserdem die Judengemeinden von Bierstadt, Biebrich, Mosbach, Schierstein, Hochheim, Wallau, Breckenheim, Flörsheim, Hattersheim und Hofheim. 15 Wiesbadener Gemeindemitglieder aber baten die Regierung, die Stelle entweder dem Salomon Herxheimer zu übertragen oder sie unbesetzt zu lassen. So waren die Gemüter der Gemeinde auf das Heftigste erregt, und die Entscheidung der Landesregierung, die es jeder Partei überliess, mit ihrem Kandidaten einen provisorischen, von ihr jederzeit ungültig zu erklärenden Vertrag abzuschliessen, und beiden gleiche Befugnisse zur Ausübung gottesdienstlicher und der Zivilverrichtungen übertragen wollte, war nicht geeignet, die Gemüter zu beruhigen. Denn schnell

schlossen der Wiesbadener Anhang des Samuel Salomon und die Vorsteher der früher genannten Gemeinden mit ihm einen Vertrag (1831 Dezember 30 und 1832 Januar 6). Die Regierung erteilte ihm auch am 5. April 1832 die Erlaubnis zur Vornahme von Kopulationen und genehmigte den Vertrag auf Widerruf. Da aber ein gleichzeitiges Amtieren zweier Rabbiner von verschiedener Richtung in einer Synagoge zu fortwährenden Streitigkeiten geführt hätte, so suchte der Wiesbadener Amtmann zu vermitteln. Beide Parteien sahen ein, dass die Funktionen eines Rabbiners, Predigers und Religionslehrers nur in einer Person vereinigt werden könnten. Samuel Salomon aber erklärte, sich mit dem Religionsunterricht nicht abgeben zu wollen; so kamen denn endlich die Gemeindemitglieder mit Ausnahme des Gumbel Bär, Schwiegervaters des Samuel Salomon, überein, sich um einen tüchtigen, zu prüfenden Mann, der Rabbiner, Prediger und Religionslehrer in einer Person sei, umzusehen. Herzheimer erklärte brieflich unter den angebotenen, den Kräften der Gemeinde allein entsprechenden Bedingungen (400 fl. jährlich) die Stelle in Wiesbaden nicht annehmen zu können. Desgleichen zerschlugen sich die Verhandlungen mit dem wissenschaftlich und talmudisch gebildeten Dr. Formstecher aus Offenbach. Zu dessen Annahme hatte das Staatsministerium höchster Entschliessung zufolge den Vorstand der Gemeinde bereits ermächtigt (1832 September 22) und die Aufbringung der Besoldung von 400 fl. in der Weise verfügt, dass für jedes den Religionsunterricht besuchende Kind jährlich 11 fl. bezahlt, und der Rest des Gehaltes auf die einzelnen Familien nach der Massgabe der Judensteuer unter Aufsicht

des Stadtpolizeiamtes ausgeschlagen werden solle. Aber Formstecher zog es vor, in Offenbach zu bleiben und Abraham Geiger wurde berufen. Seine Tätigkeit in Wiesbaden (1832—38) ist von seinem Sohn ausführlich gewürdigt worden. So braucht hier nur wiederholt zu werden, dass mit ihm die Ordnung und Verbesserung des Kultus und ein moderner Religionsunterricht Einkehr hielten. Ein nur wenig geänderter, insbesondere von vielen Pijjuntim¹⁾ befreiter Gottesdienst, die äussere und innere Synagogenordnung, die regelmässige Predigt, ein Schulplan für die Religionsschule, die Einführung des Konfirmationsunterrichtes und der Konfirmation, die Schlussfeier am Ende des Schuljahres, — all das ist sein Werk, wenn es auch nur mit Hilfe des Vorstandes, insbesondere des tatkräftigen Sabel Israel Sabel, durchgeführt werden konnte. Als Geiger nach Misslingen seiner weitergehenden Pläne ohne persönliches Verschulden Wiesbaden im Jahr 1838 verliess, wurde ein Rabbiner von dem Vorstand zunächst nicht gewählt. Auf Empfehlung von Geiger wurde der bisherige Religionslehrer von Heddernheim Benjamin Hochstädter aus Hürben (Bayern) nach Rücksprache mit der Gemeinde von dem Vorstand mit 330 fl. Gehalt angestellt. Wie aus dem „Aufnahme - Vertrag“ vom 24. August 1838 (bezw. 16. September 1838) und der vom Vorstand erlassenen Instruktion hervorgeht, wurden ihm provisorisch alle Funktionen eines Predigers und Geistlichen übertragen. Kurze Zeit darauf (1838 Oktober 15) erhielt er von der Landesregierung die Ermächtigung zur Erklärung des

¹⁾ Dies sind synagogale Dichtungen des Mittelalters.

Judeneides und zur Vornahme von Kopulationen und ein Jahr später die Aufnahme in den landesherrlichen Schutz nach Wiesbaden. Während aber Hochstädter gemäss seinen Funktionen sich als stellvertretenden Rabbiner betrachtete, betonte der Vorstand immer wieder, dass Hochstädter nur als Religionslehrer angestellt sei. Das war die Ursache von Streitigkeiten, die schliesslich zu seiner Versetzung führten. Eifer und Hingabe konnte ihm zwar weder der Vorstand noch die Landesregierung absprechen; erwarb er doch noch im Jahre 1843 das Doktordiplom von der philosophischen Fakultät der Universität Jena und übertrug ihm die Landesregierung (1843 Juli 11) die Aufsicht auf den Kultus und den Religionsunterricht im Bezirke Wiesbaden. Freilich scheint es ihm an der Fähigkeit gefehlt zu haben, die Gemeinde dauernd durch seine Predigten zu befriedigen; darum richteten im November 1842 25 Gemeindemitglieder, darunter der Vorstand, an die Landesregierung die Bitte um Anstellung eines zeitgemässen Rabbiners indem sie dabei ihr Augenmerk auf Geiger, damals Rabbiner in Breslau, richteten. Doch das Staatsministerium gab diesem Gesuche zunächst kein Gehör. Erst im folgenden Jahre erhielt der Vorstand von dem Staatsministerium die Erlaubnis, Hochstädter die Stelle zum 1. April 1844 kündigen zu dürfen. Er wurde zum 1. Oktober 1844 zum Rabinatsverweser des Bezirks Langenschwalbach unter Anweisung des früher an Dr. Wormser aus der Kasse der Judengemeinde Langenschwalbach bezogenen Gehalts von 260 fl. und eines Zuschusses von 200 fl. aus dem Zentralkultusfonds ernannt. An seine Stelle versetzte die Landesregierung (1844 Juni 28), nachdem die

Unterhandlungen der Gemeinde mit Dr. Herxheimer, damals Landrabbiner zu Anhalt-Bernburg, und Jakob Auerbach aufgegeben worden waren, den Bezirksrabbiner Süskind von Weilburg nach Wiesbaden. Samuel Süskind, am 22. Dezember 1811 zu Kirchheimbolanden (Rheinbayern) geboren, hatte das Gymnasium zu Frankfurt und Speyer, das Lyceum daselbst, die Universität zu München besucht und seine talmudische Ausbildung in Mainz erhalten. Im Jahre 1836 bestand er bei der königlich bayerischen Regierung die Rabbinatsprüfung. Nachdem er wiederholt im Andachtsaale des Frankfurter Philantropins gepredigt hatte, wurde ihm am 17. Februar 1843 provisorisch von der Landesregierung die Stelle eines Religionslehrers und Predigers zu Weilburg und gleichzeitig die Geschäfte des Bezirksrabbinats übertragen. Obwohl seine Wirksamkeit — er war vom 1. September 1844 bis zum 1. April 1884 in Wiesbaden tätig — nur zum kleinsten Teil in die hier behandelte Zeit fällt, so sei sie doch in Kurzem charakterisiert. Nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Regierung und des Vorstandes hat er sich nicht allein durch seine Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue, namentlich als Lehrer und Seelsorger, ausgezeichnet, sondern sich auch durch sein gemäßigtes und tolerantes Verhalten und seinen ehrenwerten Charakter die Achtung der Mitglieder seiner Gemeinde und der christlichen Konfessionen erworben. Er war ein vortrefflicher Redner, wie die bei besonderen Gelegenheiten gehaltenen und vom Vorstand in Druck gegebenen Reden zeigen. Auch literarisch war er fortwährend tätig, indem er u. a. 1855 einen Leitfaden für den Konfirmanden-Unterricht veröffentlichte, in den Jahren

1858 bis 1861 zusammen mit dem Rabbiner Dr. Stein zu Frankfurt die Zeitschrift „Der israelitischen Volkslehrer“ herausgab, alle Zeitfragen von Bedeutung in jüdisch-wissenschaftlichen Blättern besprach sowie eine grosse Anzahl jüdisch-wissenschaftlicher Fragen in kleinen Schriften beleuchtete. Der Kultus wurde auch zu seiner Zeit — in den von Geiger beschrifteten Bahnen — nur allmählich reformiert.

Religionslehrer und Religionsschule.

In dem Verträge mit Geiger war die Anstellung eines Unterlehrers für den Elementar-Religionsunterricht in Aussicht genommen und zu seiner Zeit B. H. Flehinger und Jakob Auerbach eine kurze Frist tätig. Geiger selbst hatte freiwillig vom 1. Dezember 1836 an den elementaren Religionsunterricht erteilt, Hochstädter seinem Verträge gemäss den ganzen Religionsunterricht übernommen. Im Jahre 1844 wurde der Lehrer A. Praslow für den Religionsunterricht und Choralgesang von der Gemeinde angestellt. Er war bis Ende des Jahres 1848 in Wiesbaden tätig, worauf Süskind eine Zeit lang den Unterricht unentgeltlich erteilte. Erst im Jahre 1851 wurde ein neuer Religionslehrer in der Person des Salomon Schwarz aus Kirchheimbolanden wieder angestellt. Im Schuljahre 1843 zählt die Religionsschule 29 bzw. 31 Kinder, im Jahre 1846 33, im Jahre 1848 44 Schüler. Während zu Geigers Zeit der Religionsunterricht mit der Konfirmation abschloss, hatte Hochstädter nach dem Vorbilde der bei den christlichen Konfessionen bestehenden Einrichtung für bereits konfirmierte Knaben und Mädchen bis zum 18. Lebensjahre eine sabbatliche Religionsstunde eingeführt. Die Landesregierung erklärte diese An-

ordnung (1838 Oktober 24) für sehr zweckmässig und gebot, wenn die Versäumnis des fraglichen Unterrichts auf Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Vorstands beruhe, ihn durch strenge Strafen aufrecht zu erhalten. Seit 1842 (November 14) wurde die unentschuldigte Versäumnis bei dem gewöhnlichen Religionsunterricht mit 1 kr. für die Stunde, bei dem Konfirmationsunterricht mit 2 kr. bestraft; wiederholte sie sich im demselben Monat, so konnte die Strafe seit d. J. 1847 auf 2, 4 und 6 kr. für den Wiederholungsfall erhöht werden. Streng achtete die Landesregierung auf die Durchführung ihrer Massregeln.

Armenpflege, Stiftungen und Vereine.

Das Edikt des Herzogs Friedrich August von Nassau gegen das Betteln der Juden vom 24./28. März 1809 (erneuert 1816 Juli 6) hatte den einzelnen Judengemeinden die Fürsorge für ihre Armen zugewiesen. Demgemäss bestimmte kurze Zeit darauf die Landesregierung, dass von jeder jüdischen Familie des Oberamtes wöchentlich zu diesem Zwecke 4 kr. entrichtet und die Beiträge dem Rechner der Armenkasse — der erste war Mayer Sabel — aus jedem Ort am Ende jeder Woche zusammen zugestellt werden sollten. Der Rechner durfte ohne die Bescheinigung des zuständigen Ortsvorstandes und des Wiesbadener Judenvorstehers nichts auszahlen und hatte am Ende des Jahres Rechnung abzulegen. Glücklicherweise bedurfte im Jahre 1809 nur ein Jude im Oberamt ständiger Unterstützung. Da die Juden auch weiterhin bis zum Jahre 1843 von der Staatsarmenpflege ausgeschlossen blieben, wurde bei der früher erwähnten Regelung der Gemeindeverhältnisse im Jahre 1839 dem Vorsteher

der Gemeinde die Armenpflege als besonders wichtiger Geschäftsgegenstand zugeteilt. Die Unterstützungsbedürftigkeit und die Art der Unterstützung sollte nach den Grundsätzen des allgemeinen Armenediktes bemessen werden. Ausserdem lastete auf den jüdischen Badehäusern von altersher die Verpflichtung, armen und kranken Israeliten, woher sie auch immer kamen, Logis und Bad unentgeltlich zu verabreichen. Vergebens wehrte sich der Vorstand gegen diese auf 2 oder 3 Köpfen ruhende schwere Last. Er erreichte bei der Landesregierung nur eine kleine Einschränkung derselben, indem diese im Juni 1838 verfügte, dass die des Bades bedürftenden Inländer und auch die während ihres Aufenthaltes im Herzogtum erkrankenden Ausländer nach wie vor in die jüdischen Badehäuser aufgenommen und unentgeltlich mit Logis und Bad versehen werden sollten.

Neben dieser gesetzlich vorgeschriebenen Armenfürsorge gab es innerhalb der Gemeinde Stiftungen und eine reiche freiwillige Tätigkeit.

Jessel von Mosbach hatte in einem abschriftlich erhaltenen Testamente vom 23. September 1783 unter anderen Legaten der Landjudenschaft ein Kapital von 1000 fl. dergestalt vermacht, „dass von den jährlichen Interesssen auf seinem jedesmaligen Sterbetag eine Wachskerze von 18 Loth abgebrannt, von dem Überrest aber sothaner Interessen armer Juden Kinder gelernt werden sollen“. Das Legat wurde bis 1834 privat verwaltet — Jessel war 1791 gestorben — und kam dann unter die Kontrolle des Herzogl. Amtes Wiesbaden. Ferner hatte Jakob Jsaac in seinem Testament vom 16. Dezember 1815 eine Stiftung von 1000 fl. errichtet, von deren Zinsen jährlich 15 fl. zur ewigen Feier eines Jahrgedächtnisses zum Nutzen seiner und seiner

Ehefrau Esther Seele, der Rest aber lediglich zum Unterrichte armer Kinder der Juden zu Wiesbaden verwendet werden sollten. Er starb 1819, aber erst am 8. April 1825 wurde das Vermächtnis an die jüdische Gemeinde abgegeben. Von dieser bzw. ihrem Rechner wurde es zunächst verwaltet; im Jahre 1832 aber wurde für dasselbe ein besonderer Rechner in der Person des J. J. Hiffelsheimer bestellt und der Fonds auch der Aufsicht der Herzogl. Rechnungskammer unterworfen. Da jedoch die Verwendung der Zinsen, die nach dem Ermessen des Rechners an die Eltern oder Vormünder der Kinder verteilt wurden, zu Bedenken Anlass gab, verfügte die Landesregierung am 2. Juli bzw. 21. August 1838, dass in Zukunft der Rechner des Legates jährlich — mit Rückwirkung auf die beiden letzten Jahre — den zur Unterstützung armer Kinder bestimmten Betrag an die Kasse der israelitischen Gemeinde abliefere. Letztere hatte dafür nach wie vor für den Unterricht armer Kinder Sorge zu tragen und sich darüber auszuweisen.

Durch das Ministerialreskript vom 8. März 1844 endlich wurde die Jessel'sche Stiftung unter die Judenschaften des Amtes Wiesbaden gemäss ihrer Seelenzahl aufgeteilt, während das Jsaac'sche Legat im Anfange des Jahres 1845 der Kultuskasse der israelitischen Gemeinde Wiesbaden überwiesen wurde. Diese musste ausser dem Unterricht armer Juden-kinder dafür noch die besondere Pflicht übernehmen, das vorgeschriebene Jahrgedächtnis künftig feiern zu lassen.

Der älteste von den Vereinen — das Gründungs-jahr ist nicht bekannt — ist die fromme Bruderschaft, die wie in anderen jüdischen Gemeinden die Aufgabe

hatte, Kranke zu pflegen und zu unterstützen, Sterbenden in den letzten Stunden beizustehen, die Toten zu bekleiden und zu beerdigen. Entsprechend der Friedhofsgemeinschaft zwischen den Juden von Wiesbaden, Biebrich, Schierstein und Bierstadt erstreckte sich der Kreis der Mitglieder und die Tätigkeit des Vereins auch auf diese Gemeinden. Wenn die von Hochstädter im November 1839 entworfenen Statuten einen Rückschluss auf die frühere Zeit gestatten, so war der Sitz des Obervorstehers in Wiesbaden, während je ein Untervorsteher in den vier genannten Gemeinden wohnte. Das Eintrittsgeld betrug mindestens 2 fl. Der Jahresbeitrag war gering bemessen, da an die persönlichen Leistungen der Mitglieder grosse Anforderungen gestellt wurden. Kurze Zeit darauf mag die Auflösung der Bruderschaft des Friedhofsbezirks begonnen haben, — ob der Selbstständigkeitsdrang der kleinen Gemeinden die alleinige Schuld trug, ist nicht ersichtlich — trotzdem der Friedhof in Wiesbaden weiter von ihnen benutzt wurde. Erst am 26. November 1847 trat der von der Regierung genehmigte neue israelitische Begräbnisverein in Wirksamkeit, der nur die Mitglieder der Wiesbadener Gemeinde umfasste und ausser der Besorgung der Beerdigung der verstorbenen Vereinsmitglieder die Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Waisen sich zur Aufgabe machte. Der erste Senior des Vereins wurde Süskind. Ferner bestand seit ca. 1820 eine Abendgebet- oder Gutstiftgesellschaft, die den Zweck hatte, das Abendgebet gemeinsam zu verrichten, bedürftige Mitglieder zu unterstützen und bei ihren Mitgliedern die Krankenpflege auszuüben. Das Abendgebet wurde, wie aus einem Bericht des Vorstandes an das Polizeiamt

im Jahre 1836 hervorgeht, während des Winters im Hause des Michael Windecker und während des Sommers in der Synagoge abgehalten. Die Teilnahme an demselben war jedermann gestattet. Die Gesellschaft zählte in dem genannten Jahre 22 Mitglieder und hatte ein Vermögen von mehreren 100 fl. Am 5. Dezember 1831 traten 29 Frauen der Wiesbadener Gemeinde zusammen und gründeten einen Verein zur Unterstützung von Nothbedürftigen. Man wählte 2 Verwalterinnen, die Frauen Eva Sabel und Rebekka Lipmann und vier Ausschussmitglieder, die Frauen Windecker, Hiffelsheimer, S. Sabel und Tendlau. Der monatliche Beitrag wurde auf 12 kr. festgesetzt. Die ältesten 14 Paragraphen umfassenden Statuten in deutscher Sprache, aber in hebräischer Kursivschrift, sind noch erhalten und zeugen von dem wohlthätigen Sinn, der damals die Frauen Wiesbadens beseelte. Aus diesem Verein ist der noch heute bestehende israelitische Frauenkrankenverein hervorgegangen. Am 1. Februar 1835 trat auf die Anregung Geigers der Männerkrankenverein der israelitischen Gemeinde Wiesbaden mit 24 Mitgliedern ins Leben, der keine Wohlthätigkeit, sondern die gegenseitige Unterstützung in Erkrankungsfällen sich zum Ziele setzte. Der erste Senior des Vereins wurde Geiger, die übrigen Mitglieder der Verwaltungskommission waren Ludwig Götz, S. J. Sabel, B. Jonas, H. Heymann. Mit ihm vereinigte sich im Jahre 1837 die früher genannte Abendgebetgesellschaft ¹⁾. Auch ein Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen im Herzogtum wurde schon zur Zeit Geigers beabsichtigt. Mit besonderem Eifer

¹⁾ Der Männerkrankenverein löste sich Ende 1912 auf.

hatte sich dann Hochstädter dieses Planes angenommen und bereits die noch erhaltenen Statuten entworfen; jedoch ist der Verein damals noch nicht in Wirksamkeit getreten. Zur Pflege des Synagogengesanges war zur Zeit Geigers gleichfalls ein Verein, allerdings nur auf kurze Zeit, im Jahre 1836 entstanden.

So sehen wir innerhalb der Judenschaft Wiesbadens trotz ihrer misslichen äusseren Lage und ihrer geringen Zahl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die verschiedensten Kräfte tätig, um ein Gemeinwesen erstehen zu lassen, das gemäss den Worten des jüdischen Weisen auf der Gotteslehre, dem Gottesdienste und der Ausübung der Wohltätigkeit beruht. Um die Ausgestaltung des Gottesdienstes hat sich in der Folgezeit insbesondere der im Jahre 1863 gegründete Synagogengesangverein verdient gemacht. Ihm sei daher zu seinem fünfzigjährigen Jubiläum diese bescheidene Festgabe dargebracht.

